

Satzung
der Evangelischen Frauen im Rheinland e.V.
- Fassung vom 23.09.2023 -

Präambel

„Evangelische Frauen im Rheinland e.V.“ ist ein Verein in der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR). Wir bezeugen Gottes umfassende Liebe zum Leben und die Würde jedes Menschen als Ebenbild Gottes. Die befreiende Botschaft des Evangeliums von Jesus Christus ist die Grundlage, die die Haltung und das Handeln in all unseren Arbeitsbereichen prägt.

Die Evangelischen Frauen im Rheinland

- bilden eine Gemeinschaft, in der Frauen im Leben und Glauben gestärkt und in ihrem Engagement vernetzt werden,
- sind eine Fachstelle für theologische, gesellschaftspolitische und soziokulturelle Frauenthemen,
- übernehmen die Interessenvertretung von und für Frauen im Bereich der EKiR und
- beziehen Position in Kirche, Gesellschaft und Politik.

Der Verein „Evangelische Frauen im Rheinland e.V.“ steht in der über 100-jährigen Tradition der Evangelischen Frauenhilfe und entwickelt die evangelische Frauenarbeit kontinuierlich weiter im Blick auf die Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft.

In diesem Sinne gibt sich der Verein „Evangelische Frauen im Rheinland e.V.“ folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- (1) Der Verein führt den Namen „Evangelische Frauen im Rheinland e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist unter der Nummer VR 2391 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege und dadurch zugleich dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist:
 - a. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
 - b. die Förderung der Religion
 - c. die Förderung der Gleichberechtigung aller Geschlechter
 - d. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
 - e. die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden
 - f. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - g. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler

- h. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
 - i. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
 - j. die Förderung der Altenhilfe
 - k. die mildtätige und selbstlose Unterstützung von Personen (entsprechend § 53 AO)
- (3) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
- a. Beratung, Begleitung und Vernetzung von Frauen und Frauengruppen
 - b. Förderung und Leben von Spiritualität und Gemeinschaft unter Frauen
 - c. Angebote der Fort- und Weiterbildung, um Frauen zu Leitungsaufgaben zu ermutigen und ihre Mitarbeit in kirchlichen und öffentlichen Gremien zu unterstützen, Bildungsangebote zur praktischen Diakonie
 - d. Vertretung der Belange von Frauen in der Öffentlichkeit
 - e. Verbindung zum Dachverband der Evangelischen Frauen in Deutschland e.V., zu anderen Organisationen der Frauenarbeit im Rheinland, in Deutschland und in der Ökumene, Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Diakonie
 - f. Durchführung von Bildungsmaßnahmen im Bereich der Erwachsenenbildung
 - g. Errichtung und Betrieb von diakonischen Einrichtungen und Unterstützung dieser Einrichtungen, z. B. in den Bereichen der Müttergenesung, Altenhilfe, Gesundheitspflege und Gemeinwesenarbeit sowie deren seelsorgliche Begleitung
- (4) Der Zweck kann unmittelbar oder mittelbar verfolgt werden. Auch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Erfüllung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke ist möglich.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können als natürliche Personen Frauen und juristische Personen sowie Gruppen und Kreisverbände der ehemaligen Frauenhilfe sein.
- (2) Sind Gruppen und Kreisverbände der ehemaligen Frauenhilfe Mitglied des Vereins, so sind deren natürliche Mitglieder gleichzeitig auch natürliche Mitglieder des Vereins.
- (3) Die Gruppen und Kreisverbände der ehemaligen Frauenhilfe arbeiten auf der Grundlage der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Musterordnungen bzw. -satzungen.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Aufsichtsrat zu beantragen. Der Aufsichtsrat entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der Antragstellerin nicht begründen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod bzw. Erlöschen, Austritt oder Ausschluss. Löst sich ein Kreisverband der ehemaligen Frauenhilfe auf, bleiben seine Gruppen und Einzelmitglieder weiterhin Mitglied im Verein.
- (6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das bedeutet, dass auch Mitglieder nach § 3 Abs. 2 ein volles Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung haben.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Aufsichtsrat
- c. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus:
- a. den Mitgliedern entsprechend § 3 dieser Satzung
 - b. einer Vertreterin der Frauenhilfs-Diakonieschwwesternschaft
 - c. einer Vertreterin der Evangelischen Frauen in Deutschland e.V.
 - d. einer Vertreterin der Evangelischen Kirche im Rheinland
- (2) Gäste können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen, ihnen kann Rederecht erteilt werden.
- (3) Mindestens einmal im Jahr ist vom Aufsichtsrat eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt textlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Aufsichtsrat hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 7 Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- a. Wahl, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge im Rahmen einer Beitragsordnung
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts (einschließlich des Jahresabschlusses)
 - d. Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstands
 - e. Festsetzung einer angemessenen Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder (fakultativ)
 - f. Beschluss von Musterordnungen und -satzungen für Gruppen und Kreisverbände der ehemaligen Frauenhilfe
 - g. Erlass einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung (fakultativ)

- h. Erlass einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat auf Vorschlag des Aufsichtsrates (fakultativ)
 - i. Änderungen der Satzung
 - j. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - k. Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrates geleitet.
 - (3) Jede satzungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern, bedürfen außerdem der Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland.
 - (5) Beschlüsse können auch schriftlich, elektronisch oder in hybriden oder virtuellen Sitzungen (gemäß § 32 Abs. 2 BGB) herbeigeführt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
 - (6) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis erforderlich, über deren Zustandekommen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterschreiben ist.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier bis acht Personen, die einer evangelischen Kirche angehören, wovon jeweils eine Person
 - a. Leiterin einer Gruppe oder eines Kreisverbandes der ehemaligen Frauenhilfe sein,
 - b. eine theologische Ausbildung haben soll.
- (2) Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
- (3) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen mehrheitlich Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seiner Nachfolgerin im Amt.
- (6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen.
- (7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende. Der Aufsichtsrat wird durch die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

§ 9 Aufgaben und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat entscheidet insbesondere über:
 - a. Strategische Entwicklung des Vereins
 - b. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - c. Aufnahme neuer Mitglieder
 - d. Festlegung des jährlichen Wirtschaftsplans

- e. Zustimmung bei der Verwaltung des Vereinsvermögens in folgenden Fällen: Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden, Aufnahme von Darlehen
 - f. Anfertigung des Jahresberichts
 - g. Entgegennahme der Jahresrechnung und deren Vorlage der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung
 - h. Wahl der Abschlussprüferin
 - i. Zustimmung zur Einstellung und Entlassung der leitenden Mitarbeiter:innen der Einrichtungen
 - j. Beschluss von Handlungsmaximen, Ordnungen oder Satzungen der Einrichtungen, sofern diese nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund dieser Satzung von der Mitgliederversammlung zu erlassen sind
 - k. Vorschlag einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zum Erlass durch die Mitgliederversammlung
 - l. Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates der Stiftung der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland
 - m. Berufung und Abberufung von Mitgliedern der Gesellschafterversammlung der Gesellschaften, an denen der Verein mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist
 - n. Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverhältnisse von Mitgliedern des Vorstandes
 - o. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - p. Formelle Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden (Eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist nicht notwendig.)
- (2) Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Mitglied einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
 - (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (4) Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, elektronisch, fernmündlich oder in hybriden oder virtuellen Sitzungen (gemäß § 32 Abs. 2 BGB) herbeigeführt werden.
 - (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von Sitzungsleitung und Protokollführung zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Personen, die einer evangelischen Kirche angehören müssen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt.
- (3) Der Vorstand führt im Auftrag des Aufsichtsrates das operative Geschäft des Vereins. Ein oder zwei Mitglieder des Vorstandes sind gleichzeitig auch die Geschäftsführung der Gesellschaften, an denen der Verein mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Dem Vorstand kann durch den Aufsichtsrat für Rechtsgeschäfte mit den Gesellschaften, an denen der Verein unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Er hat dem Aufsichtsrat über die geplanten Rechtsgeschäfte zu berichten. Für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft kann der Vorstand durch den Aufsichtsrat von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates gebunden und hat sie auszuführen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB.

§ 11 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirche im Rheinland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Diese sollen dem bisherigen Zweck und den bisherigen Aufgaben des Vereins gemäß § 2 entsprechen.
- (2) Im Falle der Auflösung wird der Verein durch den Vorstand liquidiert, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 12 Übergangsregeln

§8 Absatz 1:

Die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß der Satzung vom 21.03.2018 bleiben bis zur Durchführung der 1. Mitgliederversammlung gemäß dieser Satzung kommissarisch im Amt als Mitglieder des Aufsichtsrates.

§ 8 Absatz 5:

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können im Rahmen der 1. Mitgliederversammlung auch nur für zwei Jahre gewählt werden.

§ 10 Absatz 2:

Die bisherige Leitende Pfarrerin Dagmar Müller bleibt bis zu ihrem Ausscheiden zum 30.09.2026 Mitglied des Vorstandes.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ersetzt die Satzung, die am 21.03.2018 ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen wurde. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.